

Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit

Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit	1
Allgemeine Bestimmungen:	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Allgemeine Regelungen	2
§ 3 Ziele	3
Institutionen am Fachbereich	4
§ 4 Praxisreferat.....	4
§ 5 Ausschüsse	5
Praxisstellen	5
§ 6 Grundsatz	5
§ 7 Anerkennung als geeignete Praxisstelle	5
§ 8 Das Praktikum	6
§ 9 Vorbereitung auf das Praktikum	6
§ 10 Meldung und Zulassung	7
§ 11 Urlaub und Fehlzeiten.....	7
§ 12 Wechsel der Praxisstelle	7
Durchführung und Begleitung des Praktikums	7
§ 13 Aufgaben der Hochschule	7
§ 14 Zusammenarbeit mit der Berufspraxis	8
§ 15 Aufgaben der Praxisstelle	8
§ 16 Praxisanleitung.....	9
§ 17 Status der Studierenden im Praktikum.....	9
Vertragliche Vereinbarungen	9
§ 18 Praktikumsverträge.....	9
§ 19 Praktikumsplan	10
Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Praktikums	10
§ 20 Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Praktikums	10
§ 21 Praktikumsbericht.....	10
§ 22 Beurteilung.....	11
Staatliche Anerkennung	12
§ 23 Erteilung der staatlichen Anerkennung	12
Sonstige Regelungen	12
§ 24 Praktika im Ausland	12

Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit

Allgemeine Bestimmungen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit regeln als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bildung in Kindheit und Jugend vom 01.09.2013 die Ziele, Inhalte, Organisation und Durchführung des Praktikums.

Grundlage dieser Regelungen ist das hessische Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen (SozAnerkG HE 2010) vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, S. 614).

§ 2 Allgemeine Regelungen

Der Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain verfolgt die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit (BAG) und dem Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) formulierten Lernziele für die Studierenden. Um die von BAG und DBSH formulierten Ziele¹ erreichen zu können, werden im Studiengang Bildung in Kindheit und Jugend mehrere Module inhaltlich verknüpft. Als inneren Sinnzusammenhang beziehen wir uns auf den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SArb)².

Bereits im ersten Semester werden die Studierenden im Modul Arbeitsfelder der Bildung in Kindheit und Jugend praxisnahe in die Arbeitsfelder und Trägerstruktur eingewiesen. Die Kenntnis der Institutionen im Arbeitsfeld wird im 3. Semester im Modul Kindheit und Jugend in Familie und Institutionen vertieft.

In den Modulen Sozial-, Familien- und Kinder- und Jugendhilferecht sowie Bildungs- und Sozialadministration erwerben die Studierenden vor und nach dem Praktikum rechtliche Kenntnisse zu den relevanten Rechtsgebieten (Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht, Existenzsicherung) In den Modulen Projektplanung und Organisation, Organisation und Management und Bildungs- und Sozialadministration erwerben Studierende Kompetenzen in Sozialadministration, Projektplanung, -organisation sowie in Sozialem Management.

Im Modul Praxisprojekt erwerben Studierende bereits vor dem Praktikum studiumsintegriert praktische Erfahrungen durch die aktive Mitarbeit an einem konkreten Praxisprojekt. Dieses Praxisprojekt wird mit dem Praktikum im darauffolgenden Semester inhaltlich eng verknüpft, insbesondere in den Bereichen Administration und Recht. Das Projekt besteht aus 10 ECTS, d.h. 300 h Arbeitsaufwand, davon 30 h für Lehrveranstaltungen (Präsenz), 270 h für das Selbststudium.

Die berufspraktischen Tätigkeit (Modul Berufspraktische Studien) ist im 5. Semester angesiedelt. Sie besteht aus 30 ECTS-Credits, d.h. 60 h Kontaktstudium und 840 h Selbststudium, davon werden 800 h

¹ Berufliche Qualifizierung in Studium und Praxis (6.2008) Herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter /-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland (BAG) und dem Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH), S.13

² Ulrich Bartosch, Reingard Knauer, Peter Kösel, Heike Ludwig, Ulrich Mergner, (Hg.), Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SArb) Version 5.1, Verabschiedet vom Fachbereichstag Soziale Arbeit in Lüneburg am 4.12.2008, Eichstätt, 2010

(bzw. 880 inkl. Urlaubstage) in einer Praxiseinrichtung absolviert. Innerhalb des Kontaktstudiums erwerben die Studierenden Kenntnisse und Kompetenzen in den Feldern Administration und Träger Sozialer Arbeit, sowie Berufsrecht. Dadurch werden die Erfahrungen in der Praxis, in der Anleitung durch die Praxis und durch die Praxisbegleitung durch die Hochschule unterstützt und vertieft.

Die hier skizzierten Module werden im Modulhandbuch beschrieben.

§ 3 Ziele

Der Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain verfolgt die von BAG und DBSH formulierten Lernziele für die Studierenden. Sie sollen:

„die komplexe Berufspraxis bei freien und öffentlichen sowie privaten Trägern der Sozialen Arbeit systematisch erfahren und zentrale sozialarbeiterische Handlungsvollzüge der jeweiligen Arbeitsfelder erkennen und teilweise einüben;

die Adressat/inn/en der Praxisstelle und ihre gesellschaftlichen, regionalen, materiellen und persönlichen Probleme kennen und beschreiben lernen, insbesondere auch deren Eigenkräfte erkennen, nutzen und fördern können;

Kenntnisse über andere im Berufsfeld tätige Institutionen, Dienste und Personen gewinnen;

gesetzliche und institutionelle Angebote anwenden, ausschöpfen und verbessern;

Mittel und Methoden fachlichen Handelns kennen lernen und erproben;“³

Theorien Sozialer Arbeit und Theorien der Bezugswissenschaften Sozialer Arbeit in der beruflichen Praxis überprüfen.

Ein weiteres Lernziel ist die Entwicklung der Berufsidentität. Die Studierenden sollen:

in der jeweiligen Praxisstelle die Organisationsstruktur der Institution überschauen und Entscheidungsabläufe und Aufgabenverteilung nachvollziehen können;

sich mit beruflichen Rollenträgerinnen und Rollenträgern identifizieren bzw. auseinandersetzen können und Abgrenzung zu anderen Berufen vornehmen;

Standards und berufsethische Prinzipien der Sozialen Arbeit im Vergleich bzw. in Abgrenzung zu anderen Berufsrollen erkennen und danach handeln;

das Spannungsfeld zwischen Gesellschaft, Institution und Erwartungen der Klientel (Zielgruppe/ Adressaten) erkennen und eigene Handlungsmodelle entwickeln;

die Praxisanleitung, die Praktikumsbegleitveranstaltungen, die Praxiswerkstatt und die Projektarbeit konstruktiv nutzen, indem Lernprozesse regelmäßig reflektiert werden, um so die persönliche und professionelle Urteilskraft zu steigern.⁴

³ Berufliche Qualifizierung in Studium und Praxis (6.2008) Herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter /-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland (BAG) und dem Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH), S. 15 f.

⁴ vgl. ebda.

Zudem sollen die Studierenden folgende Reflexionskompetenzen erwerben:

„ihre Selbst- und Fremdwahrnehmung weiterentwickeln; sich der Werte und Normen, die dem eigenen Handeln zu Grunde liegen, bewusst werden und deren Bedeutung einschätzen können. Des Weiteren sollen Sie in der Lage sein, die Konsequenzen ihres Handelns einzuschätzen.“⁵

Institutionen am Fachbereich

§ 4 Praxisreferat

Am Fachbereich Sozialwesen ist ein Praxisreferat eingerichtet, das dem Prüfungsausschuss zurarbeitet. Mit der Leitung ist eine Fachkraft Sozialer Arbeit i.S.d. SozAnerkG HE 2010 zu beauftragen. Diese hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zugänge zu geeigneten Praxisstellen ermöglichen
2. Bereitstellung von notwendigen Informationen über Praxisstellen
3. Prüfung und Anerkennung von Praxisstellen
4. Beratung der Praxisstellen bei der Ausgestaltung der Praxisplätze
5. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, von Fortbildungen für Praxisanleiter(innen) und von Praxisanleitertreffen (einmal pro Semester) sowie der jährlichen Praxismesse
6. Beratung und Unterstützung der Studierenden und der Praktikantinnen oder Praktikanten in allen praktikumsbezogenen Fragen
7. Beratung und Moderation bei Konflikten im Praktikum
8. Organisatorische und administrative Begleitung der Praktika nach den Ordnungen und Satzungen der Hochschule
9. Überprüfung der von den Studierenden und der Praktikantinnen oder den Praktikanten einzureichenden Unterlagen über das jeweilige Praktikum
10. Zusammenarbeit mit Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis im Hinblick auf generelle und den Einzelfall betreffende Fragen der Praktika
11. Beratung und Unterstützung des Fachbereichs in den Fragen der berufspraktischen Ausbildung sowie bei der Ausarbeitung der Praktikumssatzung und der praxisbezogenen Module
12. Förderung und Koordination der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis.

⁵

⁵ ebda, S. 16

§ 5 Ausschüsse

Für die Angelegenheiten des Praktikums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Bei Beratungen zu Angelegenheiten des Praktikums ist die Leiterin oder der Leiter des Praxisreferates zu beteiligen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die an den Prüfungen beteiligten Vertreter der Berufspraxis.

Praxisstellen

§ 6 Grundsatz

Das Praktikum wird in Praxisstellen durchgeführt, die gem. § 3 Abs. 1 SozAnerkG HE 2010 anerkannt sind.

§ 7 Anerkennung als geeignete Praxisstelle

- (1) Als für das Praktikum geeignete Praxisstelle können Einrichtungen anerkannt werden, die
 1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem oder mehreren Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit wahrnehmen,
 2. nach ihrer Rechtsform und personalen Ausstattung Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Ausbildungs-/ Praktikantenvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden. Sind nicht mindestens zwei hauptamtliche Kräfte in der Einrichtung beschäftigt, ist die personelle Ausstattung in der Regel nicht als ausreichend anzusehen,
 3. eine fachliche Anleitung gem. Abs. 2 gewährleisten.
- (2) Mit der Anleitung sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit zu beauftragen.
In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag abweichend von Abs. 2 auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung vom Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain für die Anleitung zugelassen werden.
- (3) Eine nur auf den Einzelfall bezogene Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle ist zulässig.
- (4) Über den Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle entscheidet das Praxisreferat. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 1. Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung,
 2. Organisation, Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Einrichtung (erforderliche Angaben zu Abs. 1),
 3. Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte (gem. Abs. 2),
 4. Beschreibung der Aufgaben, die während des Praktikums wahrgenommen werden sollen.

- (5) Die Praxisstellen sind verpflichtet, der Hochschule jede Änderung der der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann die nach Abs. 4 erteilte Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle
 1. zurücknehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorgelegen haben,
 2. widerrufen, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt.
- (7) Vor einer Entscheidung nach Abs. 6 ist die Praxisstelle zu hören; die übrigen Hochschulen sind über Rücknahme und Widerruf zu informieren.

§ 8 Das Praktikum

- (1) Das Praktikum ist Teil der Ausbildung des Bachelor-Studiengangs Bildung in Kindheit und Jugend. Es beginnt in der Regel für das Wintersemester am 01. August und für das Sommersemester am 01. Februar.
- (2) Das Praktikum soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des Folgesemesters abgeschlossen sein.
- (3) Das Praktikum wird in der Regel über einen Zeitraum von 7 Monaten mit einem Gesamtumfang von 880 Stunden (inkl. 80 Stunden Urlaub) an mindestens 100 Tagen in der Praxisstelle abgeleistet. Die Studierenden sind während dieser Zeit an vier Tagen pro Woche in der Einrichtung tätig. Abweichungen von dieser Regelung müssen mit dem Praxisreferat vereinbart werden.
- (4) Während des Praktikums steht den Studierenden - auch in der vorlesungsfreien Zeit - ein Studientag pro Woche zur Verfügung. Der Studientag dient dem Besuch und der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen der Hochschule, dem Selbststudium, dem Besuch von Angeboten der Praxisberatung und Supervision sowie der Erstellung des Praktikumsberichtes.
- (5) Abweichend von der Regelung in Abs. 3 ist eine Verlängerung des Praktikums auf längstens ein Jahr bei reduzierter wöchentlicher Arbeitszeit möglich. Die getroffene Vereinbarung ist in den Praktikumsvertrag aufzunehmen und bedarf der Genehmigung durch das Praxisreferat.
- (6) Bei einer Unterbrechung des Praktikums von über einem Monat entscheidet der Prüfungsausschuss über die Frage und die Modalitäten der Verlängerung.

§ 9 Vorbereitung auf das Praktikum

- (1) Bereits vor dem Praktikum werden die Studierenden angeleitet Praxis begegnen und Praxis zielgerichtet erkunden, zudem erwerben sie ebenfalls bereits vor dem Praktikum rechtliche Kenntnisse zu den relevanten Rechtsgebieten (s. § 2).
- (2) Die Studierenden suchen sich selbst eine Praxisstelle aus und bewerben sich selbständig.
- (3) Das Praxisreferat stellt Informationen über Praxisstellen zur Verfügung und bietet Beratung bei der Wahl der Praxisstellen an.

§ 10 Meldung und Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum ist der Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Module des 1. und 2. Semesters.
- (2) Die Studierenden melden sich verbindlich zum Praktikum spätestens bis zum 01. Dezember (Praktikum im folgenden Sommersemester) bzw. zum 01. Juni (Praktikum im folgenden Wintersemester) unter Verwendung der hierzu vorgegebenen Formulare des Fachbereichs im Praxisreferat an (Ausschlussfristen).
- (3) Die Praktikumsverträge sind in dreifacher Ausfertigung spätestens zu Beginn des Praktikums im Praxisreferat vorzulegen. Der Fachbereich stellt eine Vorlage bereit.

§ 11 Urlaub und Fehlzeiten

Die Praxisstelle gewährt den Studierenden im Praktikum zehn Arbeitstage bzw. 80 Stunden Urlaub.

Die Studierenden sind verpflichtet, durch Krankheit bedingte Verhinderung unverzüglich der Praxisstelle mitzuteilen.

Versäumte Arbeitstage sind nachzuholen. Werden Arbeitstage durch Krankheit versäumt, so sind grundsätzlich Fehltage, die acht Arbeitstage bzw. 64 Stunden übersteigen, nachzuarbeiten. Bei Fehlzeiten bis zu acht Arbeitstagen ist eine Abstimmung mit der Praxisstelle vorzunehmen, ob nachgearbeitet werden muss.

§ 12 Wechsel der Praxisstelle

Während des Praktikums kann die Praxisstelle in der Regel nicht gewechselt werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das Praxisreferat. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen versehen werden.

Durchführung und Begleitung des Praktikums

§ 13 Aufgaben der Hochschule

- (1) Das Praktikum wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und ausgewertet. Der Fachbereich organisiert hierzu spezielle Lehrveranstaltungen.
- (2) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen finden jeweils an einem Studientag statt.
- (3) Die Professorinnen und Professoren, die die Praktikumsgruppen leiten, sind grundsätzlich Ansprechpartner für alle inhaltlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Praktikum.
- (4) Das Praxisreferat ist zuständig für die organisatorische Abwicklung der Praktika. Es ist Ansprechpartner für die Studierenden und die Praktikantinnen oder den Praktikanten sowie für die Praxisstellen in allen praktikumsbezogenen Fragen. Es unterstützt die Studierenden und die Praktikantinnen oder die Praktikanten insbesondere bei der Beschaffung von Praxisstellen und bei Konflikten im Praktikum.

- (5) Bei Bedarf und auf Wunsch führt die Leiterin oder der Leiter des Praxisreferates Praxisbesuche durch.
- (6) Sofern die bzw. der Studierende Mitglied von Selbstverwaltungsgremien der Hochschule RheinMain ist, ist darauf hinzuwirken, ihr oder ihm die Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen.

§ 14 Zusammenarbeit mit der Berufspraxis

Der Fachbereich Sozialwesen ist an einer engen Zusammenarbeit mit der Praxis interessiert. Diese wird insbesondere sichergestellt durch:

1. Fortbildungen zur Praxisanleitung
2. Anleiterinnen- und Anleitertreffen zu Beginn des Praktikums
3. Jährliche Praxismesse
4. Jährliche Fachtagung zu folgenden Themen:
 - a. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen den Lernorten Berufspraxis und Hochschule bzw. Fachbereich
 - b. Weiterentwicklung der Praxisphasen

§ 15 Aufgaben der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich, die Studierenden und die Praktikantinnen oder die Praktikanten auf der Grundlage der Studienordnung in den in der Einrichtung einschlägigen sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen Handlungsvollzügen auszubilden.
- (2) Die Praxisstelle schließt mit dem oder der Studierenden einen Praktikumsvertrag ab, der für das Praxissemester erst nach Gegenzeichnung durch die Hochschule RheinMain seine Gültigkeit erlangt.
- (3) Die Praxisstelle stellt für das Praktikum einen angemessenen Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Arbeitsmaterialien zur Verfügung.
- (4) Die Praxisstelle ermöglicht der oder dem Studierenden die Wahrnehmung des wöchentlichen Studientags.
- (5) Innerhalb der ersten sechs Wochen erstellt die Praxisanleitung gemeinsam mit der bzw. dem Studierenden einen Praktikumsplan.
- (6) Die Praxisstelle ermöglicht der oder dem Studierenden bzw. der Praktikantin oder dem Praktikanten, eventuelle Fehlzeiten nachzuholen.
- (7) Nach Beendigung des Praktikums erteilt die Praxisstelle der oder dem Studierenden eine qualifizierende Beurteilung über den Erfolg des Praktikums. Die Beurteilung soll abschließend zwischen der Praxisanleitung und der oder dem Studierenden besprochen werden.

§ 16 Praxisanleitung

- (1) Für die Dauer des Praktikums benennt die Praxisstelle gem. § 7 Abs. 2 dieser Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit eine sozialarbeiterische oder sozialpädagogische Fachkraft als Praxisanleitung. Mit der Praxisanleitung sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter oder Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen mit Diplom- oder Bachelor-Abschluss mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der sozialen Arbeit zu beauftragen. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag auch andere vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung diese Aufgabe übernehmen.
- (2) Die Praxisanleitung erfolgt in Form von regelmäßigen Anleitungs- und Reflexionsgesprächen zwischen Anleitung und Studierender bzw. Studierendenem.
- (3) Der oder dem Studierenden soll in angemessenem Umfang die Möglichkeit zu selbständiger Aufgabenwahrnehmung gegeben werden.
- (4) Bei Konflikten setzt sich die praxisanleitende Fachkraft möglichst frühzeitig mit dem Praxisreferat oder mit der betreuenden Lehrkraft in Verbindung, um gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten.

§ 17 Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während des Praktikums an der Hochschule RheinMain immatrikuliert und sind Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe der geltenden Ordnungen.

Vertragliche Vereinbarungen

§ 18 Praktikumsverträge

- (1) Die Praxisstelle und die oder der Studierende schließen vor Beginn des Praktikums einen Praktikumsvertrag ab. Er erlangt seine Gültigkeit erst durch die Gegenzeichnung der Hochschule.
- (2) Im Praktikumsvertrag werden die Praktikumsdauer und die Rechte und Pflichten der Studierenden bzw. Praktikantinnen oder Praktikanten, der Praxisstelle und der Hochschule während dieses Ausbildungsabschnittes geregelt. Studierende im Praktikum sind insbesondere verpflichtet,
 1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten an der Praxisstelle wahrzunehmen,
 2. den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der Praxisstelle nachzukommen,
 3. die einschlägigen Regelungen an der Praxisstelle, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit, die Unfallverhütung und die Schweigepflicht zu beachten,
 4. an den Begleitveranstaltungen der Hochschule teilzunehmen,

5. ein Fernbleiben von der Praxisstelle dort unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 19 Praktikumsplan

- (1) Innerhalb der ersten sechs Wochen des Praktikums erstellt die oder der Studierende zusammen mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter einen Praktikumsplan, der Ziele, Inhalte und zeitliche Abfolge der berufspraktischen Tätigkeit festlegt. Aus dem Praktikumsplan soll ersichtlich sein, welche berufspraktischen Handlungsvollzüge in den einzelnen Praktikumsabschnitten erlernt werden können. Der Praktikumsplan soll eine Eingangsphase (Kennenlernen der gesamten Institution), eine Erprobungsphase und eine Verselbständigungsphase vorsehen. Sozialadministrative Inhalte sind gesondert auszuweisen.
- (2) Die oder der Studierende soll die Möglichkeit haben, eigene Schwerpunkte und individuelle Lernziele im Praktikumsplan zu formulieren.
- (3) Im Praktikumsplan sollen regelmäßige Anleitungs- und Reflexionsgespräche ebenso festgehalten werden wie die Auswertung des Praktikums mit der Praxisanleitung.
- (4) Der Praktikumsplan ist von der bzw. dem Studierenden, der Praxisanleitung und der betreuenden Lehrkraft zu unterschreiben.

Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Praktikums

§ 20 Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Praktikums

- (1) Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Praktikums ist die erfolgreiche Durchführung des Praktikums, nachgewiesen durch die qualifizierende Beurteilung der Praxisstelle, die regelmäßige Teilnahme an den praxisbegleitenden und auswertenden Lehrveranstaltungen, ein schriftlicher auswertender Bericht über das Praktikum als Einzel- oder Gruppenarbeit und dessen Verteidigung (Prüfung) sowie bestandene Prüfungen der Lehrveranstaltungen Berufsrecht sowie Administration und Träger Sozialer Arbeit.
- (2) Wenn der Besuch der Präsenz-Begleitveranstaltungen bei weit entfernten oder im Ausland befindlichen Praxisstellen nicht möglich ist, soll an der Online-Begleitung des Fachbereichs oder entsprechenden Veranstaltungen an einer näher an der Praxisstelle gelegenen Hochschule teilgenommen werden. Vor Beginn des Praktikums ist mit dem Praxisreferat abzusprechen, welche Begleitveranstaltungen anderer Hochschulen anerkannt werden. Nach Beendigung des Praktikums sind dem Praxisreferat entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen.

§ 21 Praktikumsbericht

- (1) Der auswertende Bericht soll insbesondere enthalten:
 1. die Beschreibung des Tätigkeitsfeldes und der Einsatzbereiche der Studierenden bzw. des Studierenden,
 2. die Beschreibung und Reflexion der eigenen Tätigkeit,

3. die Auseinandersetzung mit einer für das Tätigkeitsfeld relevanten wissenschaftlichen Fragestellung.
- (2) Weitere Kriterien, sofern nicht im Modulhandbuch geregelt, werden in der Begleitveranstaltung festgelegt.
- (3) Der Praktikumsbericht ist jeweils drei Wochen vor der Auswertungsveranstaltung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Ein Exemplar erhält die Lehrkraft der Praktikumsgruppe, ein Exemplar erhält die bzw. der an der mündlichen Prüfung beteiligte Vertreterin bzw. Vertreter der Berufspraxis, ein weiteres das Praxisreferat. Über die Verlängerung der Abgabefrist entscheidet die Lehrkraft der Praktikumsgruppe.
- (4) Der Praktikumsbericht wird von der Lehrkraft der Praktikumsgruppe bewertet.
- (5) Falls der Bericht und dessen Verteidigung mit „nicht bestanden“ beurteilt wurden, ist innerhalb von sechs Wochen ein neuer Bericht vorzulegen. Im Falle des erneuten Nichtbestehens kann der bzw. dem Studierenden durch den Prüfungsausschuss eine Verlängerung des Praktikums zur Auflage gemacht werden. In diesem Fall ist der Bericht von dem oder der Modulverantwortlichen und der Lehrkraft der Praktikumsgruppe gemeinsam zu beurteilen. In dem Fall, dass der oder die Modulverantwortliche zugleich Lehrkraft der Praktikumsgruppe ist, ist die Studiengangsleitung hinzuzuziehen. Kommen beide zu der Auffassung, dass der Bericht nicht bestanden ist, so ist das Praktikum endgültig nicht bestanden.

§ 22 Beurteilung

- (1) Am Ende des Praktikums erstellt die Praxisstelle eine qualifizierende Beurteilung, die dem Praxisreferat vorzulegen ist.
- (2) Die Beurteilung erfolgt unter Verwendung des vom Fachbereich vorgegebenen Formulars.
- (3) Zeigt sich während des Praktikums, dass die Leistungen den Anforderungen des Praktikumsplans (§ 19 dieser Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit) nicht genügen, setzt sich die Praxisstelle unverzüglich mit den für die Beratung und Betreuung zuständigen Lehrkräften oder mit dem Praxisreferat in Verbindung. Hält die Praktikumsstelle die Studierenden bzw. die Praktikantin oder den Praktikanten nicht für geeignet, den Anforderungen des Praktikums zu entsprechen, so hat die Praxisstelle dies innerhalb der ersten sechs Wochen des Praktikums der Hochschule mitzuteilen. Über die Anerkennung dieser ersten sechs Wochen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine neue Praxisstelle muss von der Studentin oder dem Studenten gesucht werden.
- (4) Hat die Praxisstelle in der Beurteilung die praktische Tätigkeit als nicht erfolgreich bewertet, entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuss über die Anerkennung des Praktikums. Dabei können Auflagen erteilt werden.
- (5) Wird die Anerkennung versagt, weil die Anforderungen insgesamt nicht erfüllt wurden, ist das Praktikum zu wiederholen.
- (6) Die Wiederholung des Praktikums ist einmalig möglich.

Staatliche Anerkennung

§ 23 Erteilung der staatlichen Anerkennung

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung kann die Absolventin oder der Absolvent bei der Hochschule RheinMain über den Fachbereich Sozialwesen die Erteilung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge beantragen. Beide Titel werden gemeinsam verliehen.
- (2) Über die staatliche Anerkennung erhalten die Berechtigten eine Urkunde.

Sonstige Regelungen

§ 24 Praktika im Ausland

Das Praktikum kann im Ausland absolviert werden, wenn die Voraussetzungen nach dieser Satzung erfüllt sind und die Studierende oder der Studierende die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist.

Die Absolvierung eines Praktikums im Ausland bedarf der Genehmigung des Praxisreferats des Fachbereichs Sozialwesen. Diese kann mit Auflagen versehen werden.



Diploma Supplement für den Studiengang
Bachelor in Bildung in Kindheit und Jugend

Studiengangsspezifische Inhalte des Diploma Supplements

zu Ziffer	Deutscher Text	Englischer Text
2.1	Bezeichnung der Qualifikation <i>Bachelor of Arts / B.A.;</i> <i>Titel: Sozialarbeiter/Sozialpädagoge B.A./</i> <i>Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin B.A.</i>	Name of Qualification <i>Bachelor of Arts / B.A.;</i> <i>Title: Sozialarbeiter/Sozialpädagoge</i> <i>B.A./ Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin</i> <i>B.A.</i>
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer <i>Soziale Arbeit und Bildung</i>	Main Field(s) of Studies <i>Social Work and Education</i>
2.4	Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat <i>Fachbereich Sozialwesen</i>	Institution Administering Studies <i>Department of Social Work</i>
2.5	Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen <i>100 % Deutsch,</i>	Language(s) of Instruction / Examination <i>100 % German</i>
3.1	Ebene der Qualifikation - <i>Akademischer Grad</i> - <i>3,5 Jahre Vollzeitstudium</i> - <i>Gesamtzahl der erworbenen Credit-Points (ECTS): 210</i>	Level of Qualification - <i>Undergraduate Degree</i> - <i>3,5 years of full-time</i> - <i>Total of credit points (ECTS) earned: 210</i>
3.2	Zugangsvoraussetzungen <i>Hochschulzugangsberechtigung</i>	Access Requirements <i>higher education entrance qualification</i>
4.1	Studienform <i>Vollzeit</i>	Mode of Study <i>full-time</i>
4.2	Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin / des Absolventen <i>Der Bachelorstudiengang Bildung in Kindheit und Jugend führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Es handelt sich um einen Studiengang der Sozialen Arbeit mit dem Schwerpunkt auf Bildung in Kindheit und Jugend. Studierende erwerben disziplinäre und interdisziplinäre wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und weitere berufsfeldbezogenen Qualifikationen, um im Bereich Bildung von Kindern und Jugendlichen zu arbeiten. Sie erkennen Handlungsbedarfe und können diese reflektieren und begründen. Sie sind in der Lage, entsprechende Angebote und Unterstützungssettings zu konzipieren und durchzuführen sowie hinsichtlich ihrer Wirkungen zu evaluieren. Zentraler Schwerpunkt des Studienganges ist zum einen die Qualifizierung</i>	Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate <i>The Bachelor programme Bildung in Kindheit und Jugend (Education in Childhood and Youth) leads to a first academic degree qualifying for a profession. The programme is located in the field of Social Work but specializes in Education in Childhood and Youth. Students acquire specialized and interdisciplinary scientific foundations, methodological competence and further professional qualifications for working in the field of educating children and youth. They are able to recognize needs for action and can assess and justify these. They are able to develop and realize adequate measures and support settings and to evaluate them with regard to their</i>



	<p><i>der Studierenden für die Beratung, Begleitung und Unterstützung von individuellen und gemeinschaftlichen Bildungs- und Lernprozessen in öffentlich-rechtlichen, frei-gemeinnützigen wie auch privatwirtschaftlichen Organisationen und Institutionen. Zum anderen erwerben Studierende Vernetzungs- und Kooperationskompetenzen für die Förderung der Zusammenarbeit unterschiedlichster Bildungsinstitutionen von Kindern und Jugendlichen.</i></p>	<p><i>effect. One particular focus of the programme is the qualification of students to counsel, supervise and support individual and collective processes of education and learning in organisations and institutions of public law and of non-governmental and commercial nature. Students also acquire networking and cooperative competence for working with various educational institutions for children and youth and to facilitate their cooperation.</i></p>
4.3	<p>Einzelheiten zum Studiengang <i>Siehe Zeugnis für die Bewertung und das Thema der Abschlussarbeit</i></p>	<p>Programme Details <i>See graduation certificate [“Prüfungszeugnis”] for marking and topic of thesis</i></p>
5.1	<p>Zugang zu weiterführenden Studien <i>Siehe Transcript of Records und Zeugnis für die Bewertung und das Thema der Abschlussarbeit</i></p>	<p>Access to further Study <i>See Transcript of Records and graduation certificate (“Prüfungszeugnis”) for marking and topic of thesis</i></p>
5.2	<p>Beruflicher Status <i>Der Abschluss Sozialarbeiter/Sozialpädagoge B.A. / Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin B.A. berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ oder „Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ und zur Ausübung einer Berufstätigkeit in den Tätigkeitsfeldern Sozialarbeit und Sozialpädagogik.</i></p>	<p>Professional Status <i>The B.A. degree in Social Work entitles its holder to the professional title “Sozialarbeiter” or “Sozialarbeiterin”, to carry out professional work in the fields of Social Work and Social Education and to apply for state approval of the professional title.</i></p>